<u>Bekanntmachung</u>

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim Sachgebiet 42 – Gewässerschutz - Abfallrecht Az. 42-6410.03-0010-2019-st

Wasserrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung;

Verlegung und Renaturierung des Rumpelsgrabens mit Abtrag von Gelände für Hochwasserrückhalteraum, Fl.-Nrn. 40, 102 und 166, Gemarkung Scheinfeld, Stadt Scheinfeld;

Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-prüfung (UVPG)

Gegenstand:

Die Stadt Scheinfeld beabsichtigt südlich von Grappertshofen den Rumpelsgraben naturnah auszubauen, zu verlegen sowie Flächen abzutragen, um Hochwasserrückhalteraum (Retentionsraum) zu schaffen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Nach § 68 Abs. 1 WHG benötigt der Gewässerausbau eine Planfeststellung durch das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.

Die Stadt Scheinfeld beantragte mit Antragsunterlagen des Ingenieurbüros Härtfelder vom 01.09.2021 eine Planfeststellung.

Für das hier beantragte wasserwirtschaftliche Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit den Nrn. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu untersuchen, ob der beantragte Gewässerausbau in einem Gebiet nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG liegt. Falls ja war weiterhin zu untersuchen, ob das Vorhaben die besondere Empfindlichkeit und die Schutzziele des Gebietes betreffen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert.

Bei der nach § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Vorliegend wurden für alle besonders geschützten Gebiete im Sinne der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG geprüft, ob diese im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen bzw. aufgrund der anlagenbedingten Wirkfaktoren erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf diese Gebiete zu erwarten sind.

Das Plangebiet liegt im Bereich östlich der Staatstraße 2421 innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes im Naturpark Steigerwald nach Nr. 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG. Die Flächen sind aber nur geringwertig, da sie landwirtschaftlich als Wirtschaftsgrünland genutzt werden. Es sind nur sehr wenige geschützte Arten (Zauneidechse, Dorngrasmücke und Goldammer) vorhanden. Diese werden durch entsprechende Vorgaben (Beräumung des Baufeldes) während der Bauphase geschützt. Darüber hinaus werden Ersatzlebensräume geschaffen (Gebüsche, Steinhaufen). Dementsprechend sind die Eingriffe durch die Baumaßnahmen nur sehr gering und werden zudem noch über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Das Vorhaben westlich und östlich der Staatsstraße 2421 liegt teilweise bereits jetzt im faktischen Überschwemmungsgebiet des Rumpelsgrabens nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG). Künftig soll der gesamte abgetragene Bereich im Hochwasserfall als Rückhalteraum zur Verfügung stehen. Die Maßnahme verbessert daher den Hochwasserschutz. Schließlich wird das bisher begradigte naturferne Gewässer renaturiert, außerdem wird umfangreich Retentionsraum geschaffen. Auch zwei Durchlässe unter der Staatsstraße werden den Hochwasserabfluss verbessern. Negative Auswirkungen auf Dritte sind nicht zu erwarten.

Weder die übrigen in Anlage 3 Nr. 2.3 ff. des UVPG genannten gemäß Bundesnaturschutzgesetz geschützten Gebiete noch Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG werden von dem Vorhaben beeinträchtigt bzw. berührt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Umweltschutzgüter, Schutzgutfunktionen und sonstige Aspekte einer nachhaltigen Umweltvorsorge sind lokal begrenzt.

Das geplante Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Dieser Bekanntmachungstext ist auch auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar: www.kreis-nea.de/qr/27a

Neustadt a.d.Aisch, den 11.10.2021

gez.

Wust (Oberregierungsrat)